

**Satzung der Stadt Wassenberg
zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und
Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW
vom2014**

Aufgrund von

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Wassenberg am 13.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. **Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.** Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013).
- (3) Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Stadt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW (SüwVO Abw NRW 2013) keine Fristen für die erstmalige Prüfung

vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.

- (4) Mit dieser Satzung macht die Stadt von ihrer Befugnis in § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke Gebrauch.
Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen festgelegt, weil für die in § 2 benannten Grundstücke in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013 keine Prüffrist bestimmt worden ist.

§ 2

Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Straßenverzeichnis der betroffenen Grundstücke in den Wasserschutzgebieten:

Ortschaft Wassenberg

Alte Bahn	An der Kreuzkirche	Hangstraße	Pfarrer-Hecker-Straße
Alter Kirchpfad	An der Landwehr	Heinsberger Straße (Häuser 4 und 6)	Pontorsonallee
Am Berghang	An der Rennbahn	Hermann-Löns-Straße	Propsteigasse
Am Bleichdamm	Auf der Heide	Hochstraße	Rauhutstraße (Häuser 1 – 4)
Am Buir	Bahnhofstraße	Im Bongert	Roermonder Straße
Am Gasthausbach	Bergstraße (von Tannenwaldstraße bis Rauhutstraße)	In der Els	Rurtalstraße
Am Hartebeuer	Birkenweg	Kastanienstraße	Sibyllengäßchen
Am Heidehof	Breiter Weg (außer Nr. 35 - Kindergarten-)	Kirchstraße	Sophia-Jacoba-Straße (Häuser 2, 4, 6)
Am Kulenberg	Brühlstraße (Häuser 1 und 3)	Küstersgäßchen	Staufenstraße (von Parkstraße bis Ende Haus Nr. 7)
Am Marienbruch	Brunnenweg	Lerchenweg	Stiftsplatz
Am Neumarkt	Buchenweg	Loher Weg	Südstraße
Am Roßtor	Burgstraße	Mittelstraße	Synagogengasse
Am Sandberg	Dammstraße	Nachtigallenweg	Tannenwaldstraße

Am Stadtrain	Erikastraße (Häuser 5 und 6)	Nikolausstraße	Turmstraße
Am Stern (Häuser 1, 3, 3a, 2 bis 52)	Erkelenzer Straße	Nordstraße	Weberstraße
Am Waldrand (außer Haus Nr. 46)	Erlenweg	Oberer Kulenberg	Welfenstraße (von Am Bleichdamm bis einschl. Häuser 23 a/b und 30)
Am Wehrturm	Feierabendstraße (Häuser 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16)	Oststraße	Weststraße
Am Wingertsberg	Forster Weg (außer Gewerbegebiet)	Palantstraße	
Amselweg	Gladbacher Straße	Parkstraße	
An der Haag	Graf-Gerhard-Straße	Patersgraben	

Ortschaft Birgelen

Auf dem Dörchen	Lambertusstraße (von Nautikstraße bis Häuser 26/29)	Nautikstraße
Brucherfeld	Leichweg	

Ortschaft Myhl

Erkelenzer Straße (Häuser 96,98, 109, 111)

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2013).

§ 3

Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

(1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2015

durchzuführen.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW 2013 wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 4

Prüfbescheinigung

- (1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (2) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.
- (3) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 5

Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wassenberg zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 17.12.2010 außer Kraft.